

Datenschutz in der Steuerkanzlei.

von Diplom-Staatswissenschaftler Dirk Munker

In unserem Webinar zum Thema „Was Steuerberater über Datenschutz wissen müssen“, am 11. September haben wir bereits umfangreich über die zahlreichen Risiken, aber auch über die Chancen, die mit dem Thema Datenschutz einhergehen, informiert. Für alle diejenigen, die keine Gelegenheit zur Teilnahme hatten, seien hier noch einmal die wesentlichen Aspekte kurz zusammengefasst. Eines aber gleich zu Beginn: Beim Datenschutz geht es nicht um den Schutz der Daten! Alles weitere können Sie dem folgenden Artikel entnehmen.

Dirk Munker, Diplom-Staatswissenschaftler, ist Datenschutzauditor und Datenschutzmanager sowie Geschäftsführer der Munker Unternehmensberatung mit Sitz in Herrsching am Ammersee. Als externer Datenschutzbeauftragter betreut er zahlreiche Steuerkanzleien. Darüber hinaus ist der Autor als Dozent im Bereich Datenschutz beim TÜV Rheinland tätig.
www.munker.info

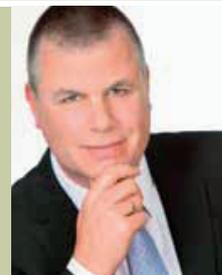


Bild: Copyright
Barbara Obermeier

Worum geht es beim Datenschutz?

Haben Sie schon mal ein Handy verloren? Ihr Notebook am Flughafen liegen lassen? Ein Fax an die falsche Nummer geschickt oder bei einem Rundmail alle Adressaten statt in „bcc“ in „to“ adressiert?

Dinge wie diese, und noch viel gravierendere „Ausrutscher“, passieren am laufenden Band. In keinem Fall liegt Absicht vor. Jeder dieser Fälle kann sich jedoch zu einer spürbaren Datenschutzpanne entwickeln: wenn das Handy persönliche Telefonnummern von Mandaten enthielt und aus Bequemlichkeit keine Zugangssperre eingerichtet war. Wenn der Zugangsschutz auf dem Notebook so schwach war, dass er geknackt werden konnte, und die Mandantendaten jetzt in falschen Händen sind. Wenn das Fax nicht die Bestellung für den Pizzadienst war, sondern Gehaltsdaten für den Steuerberater, in denen der Pizzabote jetzt schmökern kann. Wenn in einem Rundmail Kundendaten offen gelegt werden, die der Vertraulichkeit oder sogar dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Gut, wenn Sie auf solche Fälle vorbereitet sind. Genau damit befasst sich Datenschutz.

Wir verstehen darunter den Schutz von Personen vor dem unberechtigten Umgang mit ihren Daten, oder auch den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und auf digitale Intimsphäre. Das ist nicht nur in offensichtlichen Fällen wie oben beschrieben der Fall, sondern beispielsweise auch dann, wenn ein Versandhaus Ihre Bestelldaten ohne explizite Einwilligung an Dritte weitergibt oder die Arztrechnung nicht aus der Praxis selbst, sondern von



Existenzfrage: Wie sicher ist eigentlich sicher.

einem medizinischen Verrechnungsdienst kommt, ohne dass Sie der Weitergabe dieser Daten zugestimmt haben.

Sie haben sich noch nie mit dem Bundesdatenschutzgesetz beschäftigt und kennen die wichtigen Entscheidungskriterien, die sich daraus ergeben, nicht?

Das Thema Datenschutz war bisher ganz einfach nicht wichtig? Genau das hat sich zwischenzeitlich geändert. Niemand kann es sich mehr leisten, Datenschutzvorschriften außer Acht zu lassen. Die staatlichen Kontrollen nehmen zu und werden strenger, die Ansprüche der Kunden an den Datenschutz ihrer Geschäftspartner steigen spürbar an. Die eigene Unternehmenssicherheit lässt es nicht mehr zu, die inhaltlich durchaus richtigen und vernünftigen Regelungen zum Datenschutz zu ignorieren.

Ihre Mandanten erwarten von Ihnen, dass Sie ihre Privatsphäre respektieren und den Schutz ihrer Daten sicherstellen. Das spielt gerade in der Steuerberatung eine große Rolle, da die Zusammenarbeit auf Vertrauen basiert und die Daten, mit denen gearbeitet wird, sehr persönlich und sensibel sind. Hierzu gehört natürlich auch, dass alle gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten konsequent umgesetzt werden.

Um welche Daten geht es?

Es geht um personenbezogene Daten. Das sind alle Daten, die sich auf bestimmte Menschen beziehen oder durch einfache Rückschlüsse auf diese Menschen beziehen lassen, sprich alle Informationen zu ihrer Identität.

Hierunter fallen z.B. Angaben wie Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, aber auch Gesundheitsdaten oder Parteizugehörigkeit. Das Bundesdatenschutzgesetz spricht in diesem Zusammenhang von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

Zweck des Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auch wenn das Thema Datenschutz heute noch oft als „lästiges Übel“ abgestempelt wird, ist es im Grunde im Interesse jedes Einzelnen, dass die entsprechenden Vorschriften in allen Unternehmen konsequent umgesetzt werden. Denken Sie dabei nur an Themen wie die Schulung Ihrer Mitarbeiter, die Erstellung des Impressums und der Datenschutzhinweise Ihrer Homepage, die Erstellung Ihres Verfahrensverzeichnis, bis hin zur Ausgestaltung der Vereinbarungen mit Ihren Dienstleistern oder den Regelungen für die Privatnutzung Internet, E-Mail und Telefon durch Ihre Mitarbeiter. Die Nichterfüllung der meisten dieser Anforderungen ist ganz nebenbei auch noch bußgeldbewehrt.

Der Datenschutzbeauftragte spielt bei der Umsetzung des Datenschutzkonzepts in der Kanzlei eine ganz besondere Rolle. Grundsätzlich unterliegen alle Daten innerhalb einer Steuerkanzlei bereits der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters. Darüber hinaus sind jedoch im Bundesdatenschutzgesetz weitere konkrete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Mandanten (und auch der Mitarbeiter) vorgesehen, um die erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gewissenhafte Berufsausübung innerhalb der Kanzlei zu gewährleisten. Sofern die Kanzleigröße 10 Mitarbeiter oder mehr umfasst, entsteht diese Verpflichtung schon alleine durch die Tatsache der Mitarbeiteranzahl.

Ausgestattet mit dem notwendigen fachlichen Hintergrund ist er die treibende Kraft bei der Identifikation und Umsetzung der in der Kanzlei zu ergreifenden Maßnahmen. Er ist Anlaufstelle für alle auftretenden Fragen. Er soll in alle Entscheidungen einbezogen werden, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen, um hier von vornherein eine datenschutzkonforme Vorgehensweise sicherzustellen. Und damit sind wir noch nicht am Ende. Die



**Streng geschützt:
personenbezogene
Daten in jeder
Organisation.**

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind im Bundesdatenschutzgesetz genau festgelegt:

- Hinwirken auf das Einhalten der Datenschutzbestimmungen. Hierzu gehört auch, dass der Datenschutzbeauftragte Sie berät, Ihnen Möglichkeiten aufzeigt und Ihre Verfahren bewertet.
- Überwachung der Datenverarbeitung, z.B. Überprüfung von Protokollen, Dokumentationen etc.
- Führung des Verfahrenszeichnisses, das ihm durch die Unternehmensleitung zur Verfügung gestellt wird. In der Realität wird dieses Verzeichnis in vielen Fällen durch den Datenschutzbeauftragten nicht nur geführt, sondern auch erstellt.
- Verantwortung für das Durchführen von Vorabkontrollen, soweit diese erforderlich sind.
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter nach den geltenden Vorschriften und besonderen Erfordernissen.
- Ansprechpartner für Geschäftsleitung, Personalvertretung, Mitarbeiter, Kunden und Dritte.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist in nicht-öffentlichen Stellen (z.B. Steuerkanzleien, Unternehmen, Vereine etc.) immer dann erforderlich, wenn dort mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten, also softwaregestützten, Verarbeitung personenbezogener Da-

ten beschäftigt sind. In diesem Fall kann entweder ein eigener Mitarbeiter zum sogenannten internen Datenschutzbeauftragten ausgebildet und bestellt werden, oder auf die Dienstleistung eines externen Datenschutzbeauftragten zurückgegriffen werden.

Sind in einer Kanzlei weniger als neun Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Das Thema ist deshalb allerdings noch lange nicht vom Tisch.

In diesem Fall muss nämlich der Steuerberater selbst an Stelle des Datenschutzbeauftragten die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Wissens-Vorsprung



Der Autor hat am 11.9.2014 im bfd-Webinar „Was Steuerberater über Datenschutz wissen müssen“ ausführlich über alle wichtigen Basics zum Thema Datenschutz informiert, zeigte die Anforderungen an Kanzleien und lieferte konkrete Umsetzungstipps. Dazu erläuterte er, welche Risiken ohne Datenschutz drohen und wie diese minimiert werden können.

Die Video-Aufzeichnung und alle Unterlagen können Sie exklusiv in der Videothek der bfd akademie buchen!

Details & Buchung:
www.bfd.de/akademie